

nach § 41 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Landesnenschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 – D-24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
- Frau Dörte Schönfelder-  
Landeshaus  
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027

Fax 0431-92047

E-Mail: info@LNV-SH.de

Internet : www.LNV-SH.de

Bordesholmer Sparkasse

BLZ : 210 512 75

Konto: 0 155 034 200

Registergericht: Kiel - VR 2503

03.06.2014

per Email: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

### Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der schleswig-holsteinischen Landesregierung zur Änderung des Landesbauordnung (Drucksache 18/2778)

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes und nehmen zu den geplanten Änderungen der Landesbauordnung wie folgt Stellung:

#### I. Kleinwindenergieanlagen (i.F. KWA)

Der LNV hält die Förderung von Kleinwindanlagen für eine weitere Stärkung der Energiewende für begrüßenswert. Dennoch darf auch deren Bau und Betrieb nicht zulasten ökologischer Belange, v.a. des Artenschutzes, erfolgen. Um diese Belange entsprechend berücksichtigen zu können, ist ein bauordnungsrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Die im Gesetzesentwurf in § 63 Abs. 1 Nr. 3 c) LBO vorgesehene **Verfahrensfreistellung** von KWA (< 10 m) wird von uns daher entschieden **abgelehnt**.

Da für die vorgesehene Regelung zukünftig für die Errichtung und den Betrieb einer KWA weder ein Bauantrag noch ein Baufreistellungsanzeige erforderlich ist, erhält vor Beginn der Errichtung weder der amtliche noch ehrenamtliche Naturschutz Kenntnis davon.

Um einen unkontrollierten Wildwuchs dieser Anlagen zulasten des Natur- und Artenschutzes zu unterbinden, ist ein **baurechtliches Genehmigungsverfahren als letzte Kontrollinstanz** unbedingt **notwendig**.

Mit der Verfahrensfreistellung für KWA würde vor allem das **Tötungsrisiko** durch Kollisionen aller in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten **signifikant erhöht** werden. Das Unfallrisiko wird zum einen dadurch herbeigeführt, dass sich die wesentlich niedrigeren Ro-

toren der KWA im unmittelbaren Aktivitätsbereich der Tiere bewegen und so Kollisionen häufiger erfolgen werden, als bei höheren Windkraftanlagen. Dieses erhöhte Kollisionsrisiko besteht auch bei Anlagen mit einer Bauhöhe von weniger als 10 m. (Leitfaden des Landesamtes für Umwelt in Rheinland-Pfalz Hinweise zur artenschutzrechtlichen Beurteilung von Kleinwindanlagen, Rheinland-Pfalz 2015, S. 4).

Zum anderen zieht es wegen günstigeren Lebensraumstrukturen als in der intensiv genutzten Agrarlandschaft viele Arten in Siedlungsbereiche. Die Standorte der verfahrensfrei gestellten KWAs im Außenbereich und in Kleinsiedlungs-, Gewerbe- und Industriegebieten stellen daher überdurchschnittlich stark frequentierte und hochwertige Fledermaushabitate. Neben Baumstrukturen nutzen die Tiere diese Bereiche bevorzugt für ihre Quartiere, als Jagdhabitat sowie als Leitstrukturen zur Orientierung.

Mit dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren werden u.a. die Naturschutzbehörden über die Errichtung einer KWA in Kenntnis gesetzt, so dass sie mit Auflagen, wie die Einhaltung von Abständen zu bewohnten Quartieren, zu Wäldern und anderen Gehölzstrukturen reagieren können.

Ebenfalls könnten von der Behörde artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (alternative Bautypen, Ummantelung und Vergrämungstechnik) angeordnet werden um die Tiere effizient zu schützen.

Ohne eine vorherige behördliche Prüfung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist stark zu befürchten, dass es an solchen Anlagen vermehrt zu Tötungen oder zumindest Verdrängungen der Tiere kommen wird. Dies kann im Hinblick auf das in Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie statuierte Tötungsverbot dieser streng geschützten Art nicht hingenommen werden. Dem KWA-Betreiber ist es nicht zuzumuten, artenschutzfachliche Kenntnis und Eingriffstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes selbständig zu berücksichtigen.

Eine vorherige behördliche artenschutzrechtliche Prüfung informiert daher insbesondere auch den Betreiber über die erhöhte Fledermausaktivität im Bereich der Anlage und daraus folgenden zwingenden Vermeidungsmaßnahmen im Vorfeld. Bei einer Verfahrensfreistellung wird der Bürger, da die Anlage schon errichtet ist, in Bezug auf die erforderlichen Mehrkosten von Vermeidungsmaßnahmen und vor die Verwirklichung von umweltstrafrechtlichen Tatbeständen vor vollendete Tatsachen gestellt. Eine Baugenehmigung stellt deswegen auch einen Selbstschutz dar.

Weiterhin ist zu erwarten, dass die KWAs aufgrund sinkender Anschaffungskosten in der Zukunft stark zunehmen werden, sodass der Fledermausbestand deutlich abnehmen und weitere ungestörte Habitate für diese Tiere unbrauchbar gemacht werden. Ebenso besteht durch eine Verfahrensfreistellung die Gefahr, dass Flächen der Windkraft zugeführt werden, die dafür eigentlich ungeeignet sind und in der Zukunft mit dem Argument des Bestandschutzes im Rahmen von Repowering-Maßnahmen erweitert werden.

## II. Vogelschutz

In der letzten Zeit erreichten uns mehrfach Mitteilungen von ehrenamtlich Tätigen, dass in

am Haus angebrachten Schornsteinen, meist von Kamin- oder Gasheizungen, vermehrt Vögel (u.a. Schellenten, Dohlen, auch Kleinvögel) tot aufgefunden wurden. Todesursache war, dass die Vögel sich nicht mehr aus eigener Kraft aus dem Schornstein befreien konnten und sodann an ihren Verletzungen oder vor Hunger verenden. Um dies zu verhindern, werden von der Industrie entsprechende Abdeckungen der Schornsteine angeboten. Die **Verwendung solcher Abdeckungen** sollte als Beitrag zum Artenschutz in der Landesbauordnung verpflichtet **vorgeschrieben** werden.

### III. Fahrradstellplätze

1. Es ist nicht ausreichend, dass gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 des Gesetzesentwurfes lediglich **Abstellanlagen für Fahrräder** herzustellen sind. Um das Transportmittel Fahrrad als ökologisches Fortbewegungsmittel zu fördern, sollte dieser Satz dahingehend ergänzt werden, dass diese Abstellanlagen in **geeigneter Anzahl und Beschaffenheit** hergestellt werden sollten.

2. Weiterhin sollten folgende Sätze in § 50 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes eingefügt werden:  
*„Bei der Berücksichtigung der Anzahl und Qualität der Abstellanlagen sind nicht nur der heutige Bedarf, sondern stets auch zukünftige oder städtebaulich gewünschte Entwicklungen zu berücksichtigen. Für die Fahrradabstellanlagen sind die Hinweise zum Fahrradparken 2012 der FGSV zu berücksichtigen. Eine Bedarfsermittlung ist einzufordern.“*

3. Die Formulierung **„ausreichende Fahrradwege“** des derzeitigen § 50 Abs. 1 S. 6 LBO ist **zu eng**. Stattdessen sollte dafür folgendes eingefügt werden:

*„... oder die Umgebung mittels eigener Fahrradwege und –straßen zu erreichen ist...“.*

Denn nach unserem Verständnis gehören zu einer ausreichenden Fahrradbindung nicht nur die klassischen Bordsteinradwege, sondern auch gesonderte Fahrradstraßen, Radfahr- und Schutzstreifen. Dies umzusetzen kann durch die vorgeschlagene Formulierung gewährleistet werden.

4. Damit der Verkehrsraum mit KFZ-Garagen und Stellplätzen nicht übermäßig verbaut werden kann und somit mögliche Fahrradabstellflächen verringert werden, sollte der Gemeinde eine Einschränkungs- und Untersagungsmöglichkeit eingeräumt werden. Dazu könnte als letzter Satz in § 50 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes folgendes eingefügt werden:

*„Die Gemeinde kann die Herstellung von notwendigen oder nicht notwendigen Garagen oder Stellplätzen einschränken oder untersagen, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern.“*

5. Um den Geldbetrag zum Ersatz für nicht umgesetzte Abstellanlagen für Fahrräder auch gezielt der Verbesserung der Fahrradinfrastruktur zu kommen zu lassen, sollte der derzeitige Satz 3 des § 50 Abs. 6 des Gesetzesentwurfes folgendermaßen geändert werden:

*„Der Geldbetrag ist zur Herstellung und Modernisierung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Fahrradverkehr, die den Bedarf an Parkeinrichtungen des Kfz-Verkehrs verringern, zu verwenden.“*

6. Nicht nur die Errichtung von Garagen und Stellplätzen, sondern auch deren Einschränkung sollte durch die Gemeinde mittels einer örtlichen Bauvorschrift einheitlich geregelt werden können. Dies könnte in § 84 Abs. 1 Nr. 8 a des Gesetzesentwurfes folgendermaßen umgesetzt werden:

*„Die Gemeinde kann die Herstellung von notwendigen oder nicht notwendigen Garagen oder Stellplätzen einschränken oder untersagen, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern.“*

Wir bitten um Berücksichtigung und entsprechende Änderung der Landesbauordnung. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Felix Schmidt